

Allgemeine Geschäftsbedingungen – nachfolgend AGB genannt – der Selbstbau Werner Schubert GmbH & Co. KG

Wir – nachfolgend **Verkäufer** oder **Auftragnehmer** genannt – stellen Fertigteile her, die von Ihnen – nachfolgend **Käufer** oder **Auftraggeber** genannt – auf der Baustelle in Baukastenweise nur noch trocken zusammengesetzt werden müssen.

Für den zwischen dem Käufer und Verkäufer abgeschlossenen Kaufvertrag über die Lieferung der Fertigteile, Zubehör und sonstiger Handelswaren gelten die nachstehenden **Verkaufs- und Lieferbedingungen (I.)**. Sofern ein zusätzlicher Aufbaudienst vom Käufer/Auftraggeber hinzugebucht wurde, gelten die **Besonderen Bedingungen Aufbaudienst (II.)**. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen (I.) sind auch auf den Aufbaudienst entsprechend anzuwenden, soweit keine gegenteiligen Regelungen getroffen wurden. Für Verbraucherbauverträge im Sinne des § 650i BGB gelten zusätzlich die **Besonderen Bedingungen zum Verbraucherbauvertrag (III.)**.

Alle zwischen dem Käufer/Auftraggeber und dem Verkäufer/Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag/Aufbaudienst getroffenen Vereinbarungen ergeben sich insbesondere aus diesen AGB, der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers/Auftragnehmers und der Annahmeerklärung des Verkäufers/Auftragnehmers.

Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer/Auftragnehmer mit dem Käufer/Auftraggeber über die angebotenen Produkte/Leistungen schließen.

Die Mitarbeiter des Verkäufers/Auftragnehmers sind nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Käufer/Auftraggeber zu treffen, durch die diese AGB geändert oder ergänzt werden. Alle Abreden mit Mitarbeitern des Verkäufers/Auftragnehmers sind nur wirksam, wenn sie vom Verkäufer/Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

I. Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Angebote

- 1.1.) Angebote sowie in Prospekten, Anzeigen und anderem Werbematerial enthaltene Angebote und Preisangaben des Verkäufers/Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich.
- 1.2.) Dies gilt nicht für Auftragsbestätigungen und Auftragsänderungsbestätigungen des Verkäufers/Auftragnehmers, die als solche gekennzeichnet und unterschrieben sind.
- 1.3.) Eine Auftragsbestätigung, welches ein seitens des Käufers abgegebenes Angebot abändert, ist ein verbindliches Angebot des Verkäufers, welches vom Käufer innerhalb einer Frist von 12 Wochen angenommen werden kann.

2. Bestellungen

Der Käufer ist an eine von ihm abgegebene Bestellung 4 Wochen nach Absendung gebunden. Der Verkäufer ist berechtigt, das Angebot innerhalb dieser Frist mit der Auftragsbestätigung anzunehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, in dem die Annahme dem Käufer zugeht.

3. Änderungen

Änderungen der Bestellung sind, soweit es sich nicht um Sonderanfertigungen handelt, bis zur Freigabe der Auftragsbestätigung und der Bauzeichnung möglich.

4. Kaufgegenstand

Der Kaufgegenstand ergibt sich aus der Baubeschreibung des Verkäufers, die Bestandteil der Auftragsbestätigung ist. In den Prospekten, Anzeigen und sonstigen Angebotsunterlagen des Verkäufers enthaltene Abbildungen oder Zeichnungen sind nur annähernd maßgebend, soweit die darin enthaltenen Angaben nicht vom Verkäufer ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Sonderberechnungen und konstruktive Anpassungen des Standardsystemgebäudes (z.B. Sonderschnee- und –windlasten, Bauphysik und Wärmeschutz) können erstellt, entwickelt und umgesetzt werden; dies bedarf jedoch einer separaten entgeltlichen Beauftragung. Insofern handelt es sich um Sonderanfertigungen.

5. Baugenehmigung

- 5.1.) Die Baugenehmigung ist – soweit erforderlich – von Ihnen nach Eingang der Auftragsbestätigung des Verkäufers und der vom Verkäufer erstellten Unterlagen für den Bauantrag (Bauzeichnung, statische Berechnung) durch Stellen eines Bauantrags bei der Baubehörde einzuholen. Bei den in Preisliste und Katalog des Verkäufers abgebildeten und beschriebenen Stahlbeton-Fertigteile-Gebäuden handelt es sich um geprüfte Typenkonstruktionen. Die entscheidenden Güteprüfzeugnisse für die Stahlbeton-Fertigteile stellt der Verkäufer dem Käufer erforderlichenfalls zur Verfügung.
- 5.2.) Falls dem Käufer die Baugenehmigung zur Aufstellung des Kaufgegenstandes ohne sein Verschulden von der Baubehörde, nachdem er einen Bauantrag gestellt hat, aus baurechtlichen Gründen nicht erteilt werden sollte, ist der Käufer berechtigt, kostenlos vom Vertrag zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung muss unverzüglich nach der Ablehnung der Baugenehmigung schriftlich unter Beifügung des Bescheides des Bauamtes erfolgen. Die Rücktrittserklärung ist nur wirksam, wenn die Einlegung eines Rechtsbehelfs nach Auffassung des Verkäufers keine Aussicht auf Erfolg hat und es dem Käufer nicht möglich ist, im Rahmen des Lieferprogramms des Verkäufers die zur Erteilung der Baugenehmigung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dabei ist es unerheblich, inwieweit ein baurechtlich genehmigungsfähiger Kaufgegenstand aus dem Lieferprogramm des Verkäufers von dem ursprünglich bestellten Kaufgegenstand, der nicht genehmigungsfähig ist, abweicht oder ob ein anderer Standort nötig ist, weil es allein darauf ankommt, die Voraussetzungen für eine

baurechtliche Genehmigungsfähigkeit nachträglich zu schaffen. Bei wirksamer Rücktrittserklärung erhält der Käufer bereits geleistete Anzahlungen in voller Höhe zurück.

- 5.3.) Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Käufer den Kaufgegenstand bei dem Verkäufer bereits zur Auslieferung abgerufen hat, da ab diesem Zeitpunkt die Teile individuell zusammengestellt und verladen werden. Ebenso bei Sonderanfertigungen. Dies gilt auch für einzeln vereinbarte, anderweitige Rücktrittsrechte.

6. Abruf

Die Lieferung ist vom Käufer alsbald nach Bestellung oder Erteilung der Baugenehmigung, soweit erforderlich, schriftlich abzurufen. Ein Abruf zur Lieferung kann erfolgen, wenn vorher der Auftrag kaufmännisch (Auftragsbestätigung) und technisch (Bauzeichnung) vom Käufer bestätigt wurde. Sollte innerhalb von 12 Monaten gemäß Ziff. 5 nach Auftragsbestätigung weder ein Abruf erfolgen noch der Rücktritt vom Vertrag unter Vorlage des Ablehnungsbescheides erklärt werden, ist der Verkäufer nach vorheriger Mahnung und Nachfristsetzung berechtigt, die Erfüllung des Vertrages abzulehnen und die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Trotz des dann entstandenen Schadens hat der Käufer die Möglichkeit, nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

7. Lieferfrist

- 7.1.) Liefertermine oder Lieferfristen des Verkäufers sind ausschließlich unverbindliche Angaben, es sei denn, diese sind ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden. Sofern nicht schriftlich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist, haben Lieferungen und Leistungen des Verkäufers innerhalb einer Frist 12 Wochen nach vollständiger kaufmännischer und technischer Klärung sowie schriftlicher Aufforderung zur Lieferung/Leistung zu erfolgen.

- 7.2.) Sollte der Verkäufer einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so hat der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall sechs Wochen unterschreiten darf. Wenn der Verkäufer diese Nachfrist fruchtlos verstreichen lässt, so ist der Käufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

- 7.3.) Vorbehaltlich der Einschränkungen der nachfolgender Ziffer 10 haftet der Verkäufer dem Käufer gegenüber im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn es sich bei dem Vertrag um ein Fixgeschäft handelt, oder der Käufer infolge eines Lieferverzugs, den der Verkäufer vertreten hat, berechtigt ist, sich auf den Fortfall seines Interesses an der Vertragserfüllung zu berufen.

- 7.4.) Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, sofern dem Käufer dies zumutbar ist.

8. Lieferung, Erfüllungsort, Gefahrübergang

- 8.1.) Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige

Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort transportiert. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Verkäufer berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

- 8.2.) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Transport, der nicht vom Verkäufer selbst durchgeführt wird, geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- 8.3.) Wird der Transport vereinbarungsgemäß vom Verkäufer selbst durchgeführt, so erfolgt der Transport auf Gefahr des Verkäufers. In diesem Fall hat der Käufer sich eine etwaige Unvollständigkeit oder Beschädigung der Lieferung zum Zweck der Beweissicherung vom Lkw-Fahrer sofort bescheinigen zu lassen oder, falls dies nicht möglich ist, den Transportschaden unverzüglich nach Ablieferung schriftlich beim Verkäufer anzuzeigen.

9. Übergabe, Annahmeverzug

- 9.1.) Falls der Transport vereinbarungsgemäß vom Verkäufer ausgeführt wird, wird der Verkäufer dem Käufer den Zeitraum der Anlieferung mitteilen. Die Lieferung erfolgt innerhalb des angekündigten Zeitraums zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr oder nach besonderer Vereinbarung auf der Baustelle mittels Sattelzug LKW.
- 9.2.) Die Anlieferung mittels Sattelzug LKW erfolgt so weit an die Baustelle, dass keine Gefährdung von Personen, Fahrzeug, Fracht und fremden Eigentum besteht. Das Abladen vom Lkw ist Angelegenheit des Verkäufers.
- 9.3.) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- 9.4.) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung des Verkäufers aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens und gesetzlichen Ansprüche des Verkäufers (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass dem Verkäufer überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

10. Gewährleistung und Haftung

- 10.1.) Bei Mängeln der gelieferten Fertigteile stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte zu. Der Käufer ist während der Nacherfüllung nicht berechtigt, den Kaufpreis herabzusetzen oder vom

Vertrag zurückzutreten.

- 10.2.) Schadensersatzansprüche des Käufers wegen offensichtlicher Sachmängel der gelieferten Ware sind ausgeschlossen, wenn er dem Verkäufer den Mangel nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ablieferung der Ware anzeigt.
- 10.3.) Die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbes. bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 10.4.) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Haftung des Verkäufers wegen vorsätzlichen Verhaltens oder grober Fahrlässigkeit, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Festpreis / Festpreisgarantie

- 11.1.) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten die Preise des Verkäufers als Festpreise bei Abholung ab Werk. Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer ein. Der Preis ist auf der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegebenen Lohn- und Materialpreisbasis kalkuliert. Der Festpreis beinhaltet die Leistungen, die nach dem Kaufvertrag vereinbart wurden. Behördliche Auflagen, Gesetzes- oder Bauvorschriftenänderungen nach Beauftragung, die nicht Gegenstand der Baubeschreibung oder der sonstigen Vereinbarung sind, sind nicht Bestandteil des Auftrages und somit nicht im Festpreis enthalten. Der Käufer kann eine Aufschlüsselung des Festpreises nicht verlangen.
- 11.2.) Der Verkäufer garantiert im Übrigen dem Käufer den Festpreis für die Dauer von 4 Monaten ab Vertragsschluss. Hat der Käufer innerhalb der 4 Monaten die Lieferung nicht abgerufen (vgl. Ziff. 6), ist der Verkäufer an den Festpreis nicht mehr gebunden. Ein im Hauptvertrag individuell vereinbarter Festpreistermin hat Vorrang.
- 11.3.) Wird der Festpreistermin nach Ziff. 11.2 aus Gründen überschritten, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so verändert sich der vereinbarte Gesamtpreis.
- 11.4.) Der Preis der Leistung bestimmt sich gemäß der Urkalkulation mit folgenden Preisbestandteilen:

Einzelkosten der Teilleistung EKT
+Baustellengemeinkosten BGK
+ Allgemeine Geschäftskosten AGK
= Selbstkosten (Kostenelemente)
+ Wagnis und Gewinn (Preiselemente)
= Angebotspreis Netto

11.5.) Ergibt sich für eine vereinbarungsgemäß frühestens vier Monate nach Vertragsschluss zu erbringende Leistung oder Teilleistung eine Änderung eines kalkulationsrelevanten Kostenbestandteils der Selbstkosten, die zu einer über 5 % hinausgehenden Änderung der kalkulierten Selbstkosten für die Leistung oder Teilleistung führt, ist auf Verlangen einer Vertragspartei unter Offenlegung der Urkalkulation ein neuer Preis, bestehend aus den tatsächlichen Mehr- oder Minderkosten zuzüglich der sich aus der Urkalkulation ergebenden übrigen Preisbestandteile zu vereinbaren. Der aus der Urkalkulation errechnete Geldbetrag für Wagnis und Gewinn bleibt unverändert.

11.6.) Führt diese Preisanpassung zu einer wesentlichen Überschreitung des veranschlagten Preises der Gesamtleistung, kann der Besteller den Vertrag kündigen. Dem Unternehmer steht dann nur die in § 645 Abs. 1 BGB bestimmte Vergütung zu.

Ist die vorgenannte Wertsicherungsklausel unwirksam, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages dennoch wirksam. Weiterhin sind die Vertragsparteien verpflichtet, unverzüglich eine wirksame Wertsicherungsklausel oder eine Leistungsvorbehaltsklausel zu vereinbaren, die gesetzlich zulässig ist und wirtschaftliche Auswirkungen hat, die dem ursprünglich Gewollten am nächsten kommen.

11.7.) Hat der Verkäufer die Überschreitung des Festpreises zu vertreten, verlängert sich die Festpreisbindung um den Zeitraum, den der Verkäufer verschuldet hat.

11.8.) Verkäufer und Käufer bleibt es frei, sich aus individuellen Gründen auf Preis- und Leistungsänderungen zu einigen.

12. Zahlung

12.1.) Zahlungen können nur in den Geschäftsräumen des Verkäufers oder durch Überweisung auf ein vom Verkäufer angegebenes Bankkonto erfolgen. Die Mitarbeiter des Verkäufers sind nur bei Vorlage einer schriftlichen Inkasso-Vollmacht befugt, Zahlungen entgegenzunehmen.

12.2.) Der Käufer darf eigene Ansprüche gegen die Ansprüche des Verkäufers nur aufrechnen oder von ihm geschuldete Leistungen zurückbehalten, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder in demselben Vertragsverhältnis begründet worden sind.

13. Zahlungsverzug

Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen bei Verbrauchern in Höhe von 5-Prozentpunkten bzw. bei Nicht-Verbrauchern in Höhe von 9-Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu verlangen.

Der Verkäufer behält sich insoweit vor, einen höheren Schaden nachzuweisen.

14. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag das Eigentum des Verkäufers. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für diese Ware vor.

II. Besondere Bedingungen Aufbaudienst

15. Allgemeines

Soweit der Käufer den Verkäufer zusätzlich mit dem Aufbau bzw. der Montage der erworbenen und zu liefernden Fertigteile beauftragt, so gelten die unter Abschnitt I. aufgeführten Regelungen entsprechend, soweit keine gegenteiligen Regelungen in diesem Abschnitt II. getroffen werden. Die gesetzlichen Regelungen für Werkverträge bleiben unberührt, sofern diese AGB keine besonderen Regelungen treffen.

16. Übergabe der Baustelle

16.1.) Der Auftraggeber verpflichtet sich, kostenlos und rechtzeitig die Baustelle zu übergeben. Hierzu hat er dem Unternehmer im Einzelnen zur Verfügung zu stellen:

- das Grundstück für die Baustelle
- den freien, ungehinderten Zugang zur Baustelle für Personen & Fahrzeuge;
- den freien, ungehinderten Zugang zur Bodenplatte für Personen & Fahrzeuge;
- einen gesäuberten, für die Errichtung der Fertigteile vorbereiteten Baustellenbereich mit Beton-Bodenplatte ohne irgendwelche weiteren Hoch- und Tiefbauten; ohne Gruben, Beschichtungen oder Hindernisse
- eine Betonbodenplatte eben, hart und absolut waagrecht (nach DIN 18202 Tabelle 3, Zeile 3), beim Aufbau schnee- und eisfrei.
- planierte Flächen für die Lagerung von Materialien und Baustellenausrüstung;
- elektrischen Strom für den für den Baustellenbetrieb.

16.2.) Bei Vordach, Schleppdach, Pergola, Balkon, Carport, Freisitz oder Schutzwand sind die Köcherfundamente mit vorbereiteter Aussparung entsprechend der Angaben des Verkäufers/Auftragnehmers vorzubereiten.

16.3.) Die Baustelle wird vom Auftragnehmer nach dem Aufbau besenrein übergeben. Baustoffreste und Verpackungen sind bauherrenseits z.B. über das Duale System Deutschland (DSD) zu entsorgen.

17. Behinderung und Unterbrechung

- 17.1.) Ist der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung seiner Leistungen behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierbei hat der Auftragnehmer alle Tatsachen mitzuteilen, aus denen sich für den Auftraggeber mit hinreichender Klarheit die Gründe sowie die Dauer der Behinderung ergeben. Er hat insbesondere Angaben dazu zu machen, ob und wann seine Arbeiten, die nach dem Bauablauf nunmehr ausgeführt werden sollen, nicht oder nicht wie vorgesehen ausgeführt werden können.
- 17.2.) Ausführungsfristen und Vertragsfristen werden bei rechtzeitiger schriftlicher Anzeige entsprechend verlängert, wenn die Behinderung vom Auftragnehmer nicht zu vertreten ist.

18. Abnahme

- 18.1.) Die Abnahme erfolgt förmlich. Das Ergebnis der Abnahme ist in einem gemeinsamen Abnahmeprotokoll schriftlich niederzulegen. Der Auftraggeber ist zur Verweigerung der Abnahme berechtigt, wenn die Leistungen des Auftragnehmers wesentliche Mängel aufweisen.
- 18.2.) Nimmt der Auftraggeber die im Wesentlichen mangelfrei fertig gestellten Leistungen des Auftragnehmers trotz eines entsprechenden Verlangens nicht förmlich ab, erfolgt die Abnahme konkludent durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme des Werks oder durch ein sonstiges Verhalten des Auftraggebers, aus dem sich die Anerkennung der Leistung als im Wesentlichen vertragsgerecht entnehmen lässt.

19. Mängelrechte

- 19.1.) Die Ansprüche des Auftraggebers bei Mängeln der Bauleistung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 633 ff. BGB).
- 19.2.) Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 634a BGB.

20. Erfüllungsort für Aufbaudienst

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Aufbaudienst bzw. der Montage ist der Ort der Montage bzw. des Bauvorhabens.

III. Besondere Bedingungen zum Verbraucherbauvertrag

Für Verbraucherbauverträge im Sinne des § 650i BGB gelten diese Besonderen Bedingungen zum Verbraucherbauvertrag.

21. Widerrufsrecht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat beim Abschluss eines Verbraucherbauvertrages im Sinne des § 650i BGB ein gesetzliches Widerrufsrecht, über das der Auftragnehmer nach Maßgabe des gesetzlichen Musters im Hauptvertrag informiert.

IV. Schlussbestimmungen

22. Gerichtsstand

Sind Auftraggeber und Auftragnehmer Vollkaufleute, gilt Hannover als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

23. Form

23.1) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Verkäufers/Auftragnehmers maßgebend.

23.2.) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

24. Anzuwendendes Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

25. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, oder sollten die AGB eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit der AGB im Übrigen nicht berührt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die AGB erhalten, verstanden und akzeptiert zu haben.

Datum Ort

Vor- und Nachname **leserlich in DRUCKSCHRIFT**

Unterschrift